

Satzung der Stiftung des Hohenlohekreises

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die vom Landkreis Hohenlohekreis errichtete Stiftung führt den Namen

Stiftung des Hohenlohekreises

(2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist in Künzelsau

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß den steuerlichen Vorschriften.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung in den Bereichen

- Wissenschaft und Forschung,
- Denkmal- Kunst- und Kulturpflege,
- Naturschutz, Umweltschutz, Heimat- und Landschaftspflege
- Bildung und Sport
- Kinder-, Jugend-, Familien-, Behinderten- und Altenpflege sowie ehrenamtliches Engagement

im Gebiet des Hohenlohekreises.

(3) Alle oben genannten Zwecke können auch mittelbar verwirklicht werden, durch die Beschaffung von Mitteln (z.B. Spenden und Zinserträge) und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie diese Mittel unmittelbar für die oben genannten Zwecke verwenden.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für den in der Satzung vorgesehenen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen, Mittelverwendung

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 300 000 Euro.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wenn sie werterhaltend oder wertsteigernd sind. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf eine Mittelvergabe besteht nicht.

§ 4 Verwaltung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die Landkreisordnung für Baden-Württemberg, das Eigenbetriebsgesetz und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
 - der Vorstand
 - der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Landrat als dessen Vorsitzender
 - b) der 1. Stellvertretende Vorsitzende im Kreistag als stellvertretender Vorsitzender
 - c) der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Hohenlohekreis
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrats dies beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorsitzende - im Verhinderungsfall der Stellvertreter - zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Stifterwillen aus. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
 - b) Die Vergabe der Stiftungsmittel im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.
 - c) Die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsbehörde
 - d) Die Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes.
- (3) Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte wird der Stiftungsvorstand beauftragt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall zu seinen Sitzungen fachlich geeignete Personen hinzuzuziehen.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss des Kreistages. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Stiftungsrats gewählt
- (2) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand und wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er wirkt entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 2 bei der Vergabe der Stiftungsmittel mit.
- (2) Der Stiftungsrat ist zuständig für
 - a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht
 - b) Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - c) Entlastung des Vorstands.

- (3) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Zweckänderung der Stiftung
 - c) Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung
 - d) Auflösung der Stiftung.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen, Stiftungszweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 10 Satzungsänderung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat der Stiftung einen geänderten Zweck geben. Für die Beschlussfassung findet § 9 Abs. 5 Anwendung.
- (3) Das gleiche gilt, wenn die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder wenn sie aufgelöst werden soll.
- (4) Bei der Auflösung der Stiftung wird der Einlageanteil des Hohenlohekreises am Gesamtvermögen ermittelt. Der sich ergebende Vermögensanteil wird dem Hohenlohekreis zurückerstattet. Die Vermögensanteile der übrigen Stifter werden nicht zurückerstattet sondern ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke – nach Möglichkeit für in § 2 genannten Zwecke - verwendet. Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungsvermögens nach Auflösung der Stiftung dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt vollzogen werden.

§ 11 Aufsicht, Prüfung

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (2) Beschlüsse gemäß § 10 werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.

- (3) Über die Prüfung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat.
- (4) Unabhängig von dem sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Stiftungszweckänderungen ist die Zustimmung dieser Behörde notwendig.
- (5) Ergänzend zu dieser Stiftungsatzung finden die jeweiligen Vorschriften des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Künzelsau, 03.11.2008

Helmut M. Jahn
Landrat